

Legen einer Magensonde - ärztliche oder pflegerische Tätigkeit?

In der medizinischen Versorgung kranker bzw. pflegebedürftiger Patienten stellt sich immer wieder die Frage, welche Verrichtungen ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten sind. Besonders häufig stellen sich solche Fragen im Zusammenhang mit Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen.¹

Nun wurde gefragt, wie das Legen einer Magensonde einzuordnen ist - ärztliche oder pflegerische Tätigkeit?

Dazu ergibt sich folgende Antwort:

Zunächst erscheint es wichtig, zwischen dem **Legen einer transnasalen Sonde** und einer **perkutanen endoskopischen Gastrostomie (PEG)** zu unterscheiden.² In beiden Fällen handelt es sich um Eingriffe am Patienten, die nur unter strikter Achtung des Selbstbestimmungsrechts zulässig sind (Aufklärung und Einwilligung, ggf. mit Hilfe eines gesetzlichen Vertreters³). Beide Verrichtungen gehören als therapeutische Maßnahmen **grundsätzlich in den ärztlichen Tätigkeitsbereich**, so dass eine selbständige Entscheidung des nichtärztlichen Personals über eine solche Maßnahme außer Betracht bleiben muß.

Beim **Legen einer transnasalen Sonde** handelt es sich allerdings um eine solche ärztliche Tätigkeit, die, wie auch in anderen Fällen, auf Grund einer ärztlichen Anordnung **auf nichtärztliches Personal zur Durchführung übertragen werden kann** (= Delegationsentscheidung). Voraussetzung ist allerdings, dass das tätig werdende Personal bezüglich des Legens einer transnasalen Sonde über **ausreichendes Wissen und Können verfügt** und keine besonderen Umstände des Einzelfalles das persönliche Tätigwerden des Arztes erfordern (= **Patientengefährdung muß ausgeschlossen werden**). **Die Übertragung hat sich an den für die Injektionstätigkeit herausgebildeten Delegationsgrundsätzen zu orientieren!** Nach diesen Grundsätzen kann bzw. muß das nichtärztliche Personal das Legen einer transnasalen Sonde verweigern, wenn es sich nach einer „gesunden Selbsteinschätzung“ der Aufgabenerledigung nicht gewachsen fühlt.

¹ Vgl. hierzu Schell, Werner „Injektionsproblematik aus rechtlicher Sicht“. Brigitte Kunz Verlag, Hagen (mit weiteren Literaturhinweisen).

² Vgl. hierzu zum Beispiel „Thiemes Pflege“. Georg Thieme Verlag, Stuttgart (Seite 40ff.).

³ zum Beispiel ein vom Gericht bestellter Betreuer.

Das Anlegen einer **perkutanen endoskopischen Gastrostomie (PEG)** ist ein **operativer Eingriff** (= Legen einer Ernährungssonde direkt durch die Bauchdecke)⁴, der nicht nur eine ärztliche Entscheidung erfordert, sondern auch **vom Arzt selbst durchgeführt werden muß**. Die Durchführung dieser Aufgabe darf nicht dem nichtärztlichen Personal zur Durchführung überlassen werden.

Eine völlig andere Frage ist, wem die Aufgabe obliegt, einem Patienten nach angelegter Sonde Nahrung und Flüssigkeit mit Hilfe einer Sonde zuzuführen:

Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine grundpflegerische Tätigkeit handelt, die vom ausgebildeten Pflegepersonal ausgeführt werden kann. So weisen zum Beispiel die aktuellen „Richtlinien zur häuslichen Krankenpflege“ die Verabreichung der Ernährung, die Hilfe bei Sondennahrung bzw. die Verabreichung der Nahrung und Flüssigkeit über Magensonde bzw. perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG) ausdrücklich als „Leistungen der Grundpflege“ aus (Nr. 3). Die weitergehende Versorgung bei perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG), zum Beispiel Wechsel der Schutzauflage, Kontrolle der Fixierung, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung, und Anwendung ärztlich verordneter Medikamenten gehören zu den „Leistungen der Behandlungspflege“.

Werner Schell, Internet-Adresse <http://www.wernerschell.de>

⁴ Vgl. hierzu u.a. Hubert-Fehler und Hollmann „Ernährung durch eine Magensonde (PEG) - Eine Entscheidung mit rechtlichen Konsequenzen“ in „Deutsches Ärzteblatt“, Heft 14 vom 03.04.1998.